



Wissenschaftliche Zentren

Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung „Interdisziplinäres Zentrum für Transferorientierte Forschung in den Naturwissenschaften“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (IWE TFN)

vom 13.07.2016

Gemäß §§ 99 Abs. 3, 67 Abs. 3 Nr. 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA, S. 256), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites Gesetz über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89) i.V.m. § 19 Abs. 4 Grundordnung der Martin-Luther-Universität vom 13.07.2005 in der Fassung vom 26.10.2005 (MBL. LSA 2005, S. 693) hat der Senat der Martin-Luther-Universität die folgende Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung Interdisziplinäres Zentrum für Transferorientierte Forschung in den Naturwissenschaften im Einvernehmen mit den naturwissenschaftlichen Fakultäten erlassen.

Präambel

Die IWE TFN ist eine interdisziplinäre Plattform für anwendungs- und transferorientierte Forschungsarbeiten in den Naturwissenschaften, Lehre und Weiterbildung aus den Wissenschaftsbereichen der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie unterstützt und verstärkt die kooperierende Forschung in diesen Bereichen, ermöglicht die Durchführung interfakultärer Projekte wie z.B. Graduiertenschulen und bildet eine Plattform für die Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften (insbesondere im Rahmen des Kunststoffkompetenzzentrums (KKZ)), außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Industriepartnern. Darüber hinaus unterstützt sie die Lehre in gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführten anwendungsorientierten Studiengängen und koordiniert die fakultätsübergreifenden Aspekte der ingenieurwissenschaftliche Promotion. Eine Pflicht, die genannten Aktivitäten an der IWE TFN durchzuführen, besteht für die in der IWE TFN mitwirkenden Mitglieder der Universität nicht.

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Die IWE TFN ist eine gemeinsame interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 3 HSG LSA, die von den drei naturwissenschaftlichen Fakultäten getragen wird.

(2) Die Einrichtung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die IWE TFN verfolgt die folgenden unmittelbaren Zwecke:

- Koordination und Durchführung der Graduiertenschule „Agripoly“ sowie ggf. weiterer interfakultärer, kooperativer Graduiertenschulen aus dem Bereich der angewandten Forschung,
- Koordination der Zusammenarbeit mit der Hochschule Merseburg im KKZ sowie Betrieb der dem KKZ zugeordneten Geräte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Darüber hinaus bildet die IWE TFN eine Plattform für die Organisation und Durchführung weiterer kooperativer Forschungsprojekte von Mitgliedern der tragenden Fakultäten mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Industriepartnern insbesondere in den Bereichen Polymerwissenschaften und Polymertechnik sowie Agrar- und Lebenswissenschaften.

§ 2

Ausstattung und Finanzierung

(1) Mit der Errichtung werden dem IWE TFN die bisher dem Zentrum für Ingenieurwissenschaften zugeordneten Stellen, Personen und Gegenstände zugewiesen, soweit das Rektorat nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung trifft.

(2) Mitglieder der IWE TFN, die Forschungsarbeiten an der IWE TFN durchführen, sind gehalten, durch diese Arbeiten Drittmittel in die Finanzierung der IWE TFN einfließen zu lassen.

Der Drittmittelbonus bzw. die Programmpauschale für an der IWE TFN durchgeführte Projekte geht an die Fakultät des verantwortlichen Mitglieds. Projekte können sowohl an der entsprechenden Fakultät beantragt und in der IWE TFN durchgeführt, als auch mit der IWE TFN als Träger beantragt werden.

(3) Auf Antrag können der Einrichtung zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den beteiligten Fakultäten oder durch das Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der IWE TFN sind

- die von tragenden Fakultäten benannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, die Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit in der Einrichtung ausüben
- die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen,
- die in der Einrichtung tätigen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,

§ 4

Leitung

(1) Die IWE TFN wird durch ein Direktorium geleitet, das aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor und fünf weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA aus den Reihen der Mitglieder der IWE TFN besteht, wobei je zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus jeder beteiligten Fakultät stammen sollen. Dem Direktorium gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an. Das Direktorium wird von den beteiligten Fakultäten für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium leitet die Einrichtung. Es erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten der Einrichtung, ausgenommen Abschlüsse von Verträgen, Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten-/arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der zentralen Verwaltung obliegen. Das Direktorium kann Aufgaben auf die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor übertragen.

(4) Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe,

- über die Verwendung der der Einrichtung gegebenenfalls zugewiesenen Mittel zu entscheiden,
- das wissenschaftliche Programm der Einrichtung zu gestalten und umzusetzen sowie Drittmittel einzuwerben,
- die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen,
- auf Antrag weitere Mitglieder aufzunehmen.

(5) Das Direktorium kann weitere sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 5

Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor der IWE TFN die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Ausführung der Aufgaben der Einrichtung in Forschung und Lehre und die Ausführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehört insbesondere die Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor erstattet auf Anfrage, mindestens jedoch einmal im Jahr, dem Direktorium Bericht.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Direktorium der IWE TFN wird durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt, der die Einrichtung bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben beraten kann.

(2) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA und zwei externen fachkundigen Personen sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Statusgruppe gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme bestehen.

Der wissenschaftliche Beirat wird von den Mitgliedern der IWE TFN, getrennt nach den Statusgruppen gemäß § 60 Nr. 1 und Nr. 2 HSG LSA, für die Dauer von maximal drei Jahren gewählt. Die Wahl der externen fachkundigen Personen erfolgt durch die Mitglieder gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA.

Die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird aus dem Beirat gewählt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Einrichtung unterrichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor der Einrichtung beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester, eine Versammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein, in der diese Gelegenheit zu Information und Aussprache haben. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Einrichtung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich der Einrichtung berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

§ 8

Benutzung der Einrichtung

(1) Die IWE TFN und die ihr zugewiesenen Ressourcen stehen allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die jeweilige Geschäftsführende Direktorin bzw. der jeweilige Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung von Ressourcen der IWE TFN.

(3) Für die dem KKZ zugewiesenen Ressourcen ist zwischen der Universität und der Hochschule Merseburg eine Vereinbarung abzuschließen die auch die Kostentragung regelt. Im Übrigen kann das Direktorium allgemeine Regelungen für eine interne Verrechnung von Kosten bei der Nutzung von Ressourcen der Einrichtung erlassen; bei Nutzung durch externe Dritte soll eine Abrechnung auf Vollkostenbasis stattfinden.

§ 9

Evaluierung

(1) Das Direktorium leitet grundsätzlich nach 5 Jahren die Evaluierung durch eine Gutachtergruppe ein. Die Gutachtergruppe wird durch die beteiligten Fakultäten im Benehmen mit dem Beirat bestellt, ihr müssen auswärtige Gutachterinnen und Gutachter angehören.

- (2) Der Bericht der Gutachtergruppe wird den beteiligten Fakultätsräten vorgelegt.
- (3) Auf Grund des Berichtes der Gutachtergruppe entscheidet der Akademische Senat über den Fortbestand der evaluierten Einrichtung.
- (4) Wenn die Evaluierung der IWE TFN 6 Monate nach ihrer Laufzeit gemäß § 1 Abs. 2 nicht abgeschlossen ist, wird über den Fortbestand der Einrichtung entschieden.

§ 10

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung gilt für die Interdisziplinäre Wissenschaftliche Einrichtung „Interdisziplinäres Zentrum für transferorientierte Forschung in den Naturwissenschaften“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) Die Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung Transferorientierte Forschung in den Naturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 13. Juli 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Vom Akademischen Senat am 13.07.2016 beschlossen.